Hinweise der Obersten Bauaufsichtsbehörde

Dipl.-Ing. Andreas Plietz

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Welche europäisch harmon. Normen (DIN EN..) sind unvollständig?

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
61	**EN 14449:2005/ AC:2005** in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449: 2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm	Verwendungen gemäß DIN 18008	Bei Verbund-Sicherheitsglas (nicht Verbundglas): Haftverhalten des Glases an der Zwischenschicht bei gebrochenen Scheiben	BWR 1 (A 1.2.7.1)

Prioritätenliste unter www.dibt.de

Aktuelles zur Novellierung des Bauordungsrechts
Klicken Sie hier

Moratorium:

Die Bestimmungen der BauO NRW 2016 Bauarten und Bauprodukte betreffend sind seit dem 28.06.2017 in Kraft.

Im Übrigen sollte das Gesetz 12 Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten, also am 28.12.2017

Eine Ausnahme hiervon bildet § 51 (alt) – Stellplätze.

Moratorium:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Presseinformation - 525/7/2017

14.07.2017
Seite 1 von 2

Staatskanzlei
Pressestelle
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-1134 oder 1405
Telefax 0211 837-1144

presse@stk.nrw.de
www.land.nrw

Landesbauordnung: Moratorium heißt Aufschub um zwölf Monate

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit:

Das Bauministerium wird dem Landesgesetzgeber vorschlagen, die Fristen zum Inkrafttreten der Landesbauordnung vom 28. Dezember 2017 um 12 Monate auf den 28. Dezember 2018 zu verschieben. Der Zeitraum des Moratoriums wird dafür genutzt, um sich mit den einzelnen Vorschriften erneut auseinanderzusetzen.

Moratorium:

„Politische Entscheidungen und Vorgaben haben das Bauen in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren deutlich verteuert. Das Inkrafttreten der im Dezember 2016 noch unter der Vorgängerregierung neugefassten Landesbauordnung wird daher um 12 Monate verschoben. Baukostensteigernde Regulierungen und Vorgaben werden wir auf den Prüfstand stellen. Das Ziel der neuen Landesregierung ist es, ein Klima für Neubau zu schaffen“, so Ina Scharrenbach, neue Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Moratorium:

Anlässlich der Entscheidung für das Moratorium von 12 Monaten führt die Ministerin weiter aus: „Gründlichkeit geht hier vor Schnelligkeit. Es ist mir wichtig, dass wir uns nach dem Leitgedanken, „Zuhören. Entscheiden. Handeln“ noch einmal intensiv mit der Kritik an der Landesbauordnung auseinandersetzen. Daher werden wir zeitnah Gespräche mit den Sozialverbänden, den am Bau beteiligten Verbänden und Kammern sowie mit den Kommunen führen. Wichtig ist uns dabei das alters- und behindertengerechte Bauen im Blick zu haben. Menschen werden älter und sie sollen solange wie möglich selbstbestimmt zu Hause – in ihrer vertrauten Heimat – leben können.“

Moratorium:

Durch das Moratorium werden auch weitere Fristen verschoben:

- Galt bisher, dass Bauanträge, die bis zum 1. Oktober 2017 vollständig und ohne erhebliche Mängel waren, nach altem Recht behandelt wurden, so wird durch das Moratorium auch diese Frist um 12 Monate nach hinten verschoben. Das heißt, für Bauanträge, die nunmehr vor dem 1. Oktober 2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht werden, gilt altes Recht auch dann, wenn die Baugenehmigung erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erteilt werden sollte. Das bedeutet, dass bis zum 1. Oktober 2018 auch das Freistellungsverfahren, das die Vorgängerregierung abgeschafft hat, weiter Gültigkeit hat.

- Daraus folgt auch, dass die Frist, innerhalb derer die Gemeinden Stellplatzsatzungen erlassen sollen, um ein Jahr verlängert wird.

2323
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(VV TB)

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr -
VI A 4 – 408

Vom 13. Juni 2017

Auf Grund des § 86 Absatz 11 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) erlässt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr folgende technische Verwaltungsvorschrift:

Ausblick und Hinweise der Obersten Bauaufsicht

Technische Regeln (DIN, DIN-EN) für die Planung, Bemessung und Ausführung:

Nachweisführung **Standsicherheit, Schall- und Wärmeschutz, Brandschutz** ……

Bis zur Bekanntmachung der MVV TB in NRW sind diese Regeln über den 28.06.2017 hinaus anzuwenden! **Siehe RdErl. des MBWSV VI A 4 – 408 Vom 13. Juni 2017**!

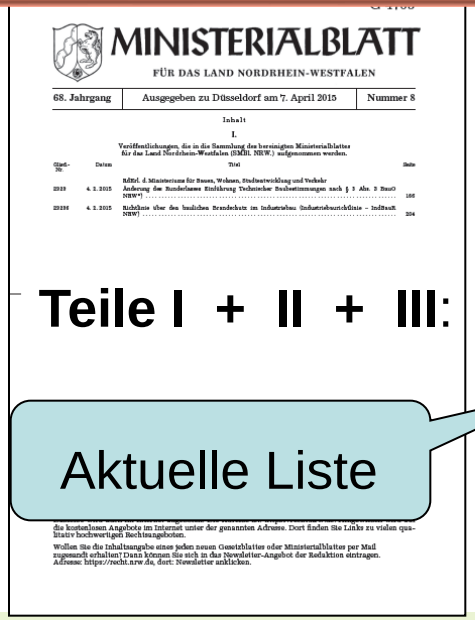

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 2015	Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (BMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2323	4. 3. 2015	Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW [1]	166
2323 34	4. 3. 2015	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW)	224

Teile I + II + III:

Aktuelle Liste

Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW

in Kraft seit dem 08.04.2015

(MBl. NRW. 2015 S. 166 – Glied.-Nr. 2323)
Internet: http://sgv.im.nrw.de

Stand Musterliste-TB: 03/2014

Ausblick und Hinweise der Obersten Bauaufsicht

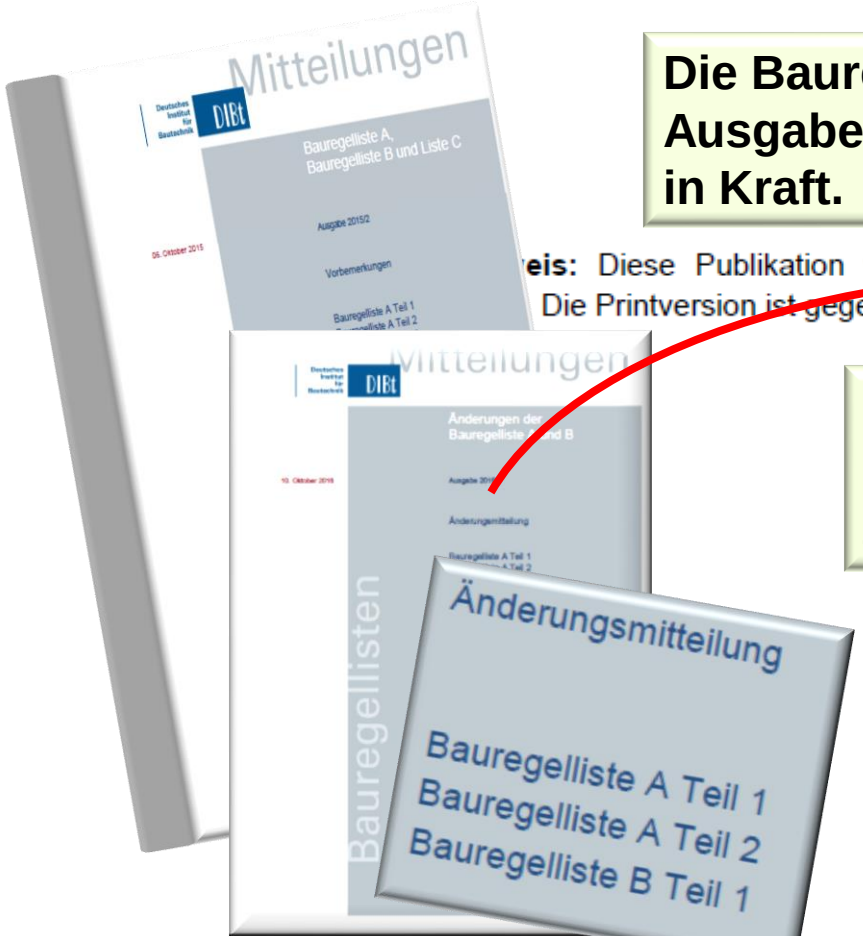

Die Bauregellisten A und B und die Liste C - Ausgabe 2015/2 - traten am 20. Oktober 2015 in Kraft.

eis: Diese Publikation wird im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht und ist
Die Printversion ist gegen Gebühr beim Beuth-Verlag erhältlich.

Bauregellisten berücksichtigen bereits das EuGH - Urteil vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13)

Bis zur Bekanntmachung der MVV TB in NRW sind auch diese Regeln über den 28.06.2017 hinaus anzuwenden! **Siehe RdErl. des MBWSV VI A 4 – 408 Vom 13. Juni 2017**!

Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 <u>seit dem 16.10.2016</u>

Erlass NRW vom 21.10.2016, bekannt gemacht am 24.10.2016

http://www.mbwsv.nrw.de/bauen/_pdf_container/2016_10_21_Anschreiben-Erlass_Vollzug-des-Bauproduktenrechtes.pdf

Bauregelliste B Teil 1 konkretisiert bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der BauO NRW sowie die darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung.

Vollzug des Bauproduktenrechtes;
Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

03. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Bezug

1. auf den Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.2016 betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und

2. auf den Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI A 4 – 408 vom 13. Juni 2017 zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, MBl. NRW. 2017 S. 660) bitte ich um Beachtung der folgenden Ergänzung:

Vollzug des Bauproduktenrechtes;
Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Die in den Vollzugshinweisen vom 21.10.2016 erläuterten Vorschläge für (freiwillige) Nachweismöglichkeiten von fehlenden Produktmerkmalen, die nicht auf der Grundlage einer harmonisierten Norm, einem European Assessment Document (EAD) und auch nicht auf der Grundlage einer sonstigen Technischen Baubestimmung nachgewiesen werden können, sind bei Produkten nach **DIN EN 13162 - Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Mineralwolle** - im Zusammenhang mit den bauwerksbezogenen Anforderungen „Glimmen und Schwelen“ gemäß Anlage 3.1/5 in Nummer 1 der VV TB nicht anzuwenden; dies gilt insbesondere für die ersatzweise Verwendung von ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungen als Nachweisdokument. Im Zuge ggf. stattfindender bauaufsichtlicher Kontrollen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen **Prüfnorm EN 16733:2016-05**, um die **Anforderungen gemäß Anlage 3.1/5 zu erfüllen**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!